## Standgeld-Gebührenordnung für den Keramikmarkt der Kannenbäckerstadt Höhr-Grenzhausen (StGGebO) vom 14.11.1995 in der Fassung vom 16.12.2014

- 1. Die Stadt Höhr-Grenzhausen erhebt zur Deckung der ihr bei der Durchführung des Keramikmarktes entstehenden Kosten ein Standgeld auf der Grundlage des öffentlichen Rechts
- 2. Das Standgeld richtet sich nach der beantragten Stand-Frontlänge.
- 3. Das Standgeld beträgt 20,00 € Grundgebühr und je angefangenen Meter Frontlänge für zwei Tage 18 € für Stände, an denen Keramik verkauft wird. Für jeden angefangenen Meter über 4 Meter Frontlänge ist pro Meter 35 € zu zahlen. Die Aussteller, die ihre Werkstatt in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben, zahlen auch die Grundgebühr allerdings für die ersten 3 Meter keine Standgebühr. ¹ Für Stände, an denen Speisen und Getränke angeboten werden, beträgt das Standgeld für zwei Tage pauschal 55 € (bis 25 qm); je weitere angefangene 25 qm erhöht sich das Standgeld um 30 €. Die Vereine, die gemeinnützig sind, können auf Antrag von der Gebühr für die ersten 25 qm befreit werden. In der beantragten Fläche sind auch die Sitzgelegenheiten der Gäste mit einzurechnen!
- 4. Stände mit einer Frontlänge von mehr als 15 m können nicht zugewiesen werden.
- 5. Die Standtiefe darf -bezogen auf die Präsentationsfläche- 3 m nicht überschreiten. Stände, an denen Speisen und Getränke verkauft werden, dürfen nicht tiefer als 5 m sein.
- 6. Bei Überschreitung der beantragten und zugewiesenen Standflächen erfolgt eine Nachberechnung gemäß dem nächsthöheren Frontmeterpreis.
- 7. Das Standgeld ist unverzüglich nach Mitteilung der Zulassung bargeldlos auf ein Konto der Verbandsgemeinde, zu Gunsten der Stadt Höhr-Grenzhausen, zu entrichten.
- 8. Erst bei Eingang des Standgeldes auf einem Konto der Verbandsgemeindekasse gilt die Zulassung als bewirkt.
- 9. Die Bewerbung ist bindend.
- 10. Bei nachgewiesener, begründeter Verhinderung am Markttag (Krankheit, Unfall usw.) wird das bereits entrichtete Standgeld erstattet.
- 11. Bei Verweis vom Markt wird das Standgeld einbehalten.
- 12. Die Standgeld-Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 16. Dezember 2014 Michael Thiesen Stadtbürgermeister

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß Änderung im Stadtrat vom 16.12.2014